

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 22 7. Nov. 2007

Schwerpunkte

Dr. Heinz-Gerd Horlemann
Strukturelle Änderungen bei der Abgrenzung von Kosten der Lebensführung und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten – Das objektive Nettoprinzip als reine Gefühlssache?
S. 433

BFH: KStG / EStG / GewStG / AO
Keine außerbetriebliche Sphäre einer Kapitalgesellschaft – Verdeckte Gewinnausschüttung und Vorteilsausgleich bei strukturell dauerdefizitärem kommunalem Eigenbetrieb im Organkreis
S. R-930

BFH: AO / ErbStG
Nichtigkeit von Steuerbescheiden mangels hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit – freigebige Zuwendungen an Sportvereine
S. R-938

ZSteu-Beiträge

Schlussanträge in EuGH-Verfahren

EuGH: 6. MwSt-RL Art. 15 Abs. 2: Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen – Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelnder Lieferer – Betrügerisches Verhalten Dritter – Gefälschte Ausfuhrnachweise
S. 441

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: KStG
Steuersatz für Gewinne EU/EWR-ausländischer Kapitalgesellschaften nach dem Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren; Folgen aus der EuGH-Entscheidung in Sachen „CLT-UFA“
S. 445

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG / DBA-Niederlande / AO / FGO
Haftung des Vergütungsschuldners gemäß § 50a Abs. 5 EStG: keine Beiladung des Vergütungsgläubigers – Vereinbarkeit des Steuerabzugs und der Haftung
S. R-920

BFH: AO / FGO
Umdeutung eines Erstbescheids in einen Änderungsbescheid – Fehlender Grund bei Vorläufigkeitsvermerk – Kein Einfluss der Umdeutung auf die Wahrung der Festsetzungsfrist
S. R-926

BFH: EStG
Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Schadstoff-Gutachten
S. R-941

BFH: EStG / AO / FGO
Kein Zusammenhang mit der Einkunftsart durch Verwenden von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung – Verfassungsmäßigkeit der Verlustausgleichsbeschränkung des § 22 Nr. 3 S. 3 EStG
S. R-945

BFH: Die neu anhängigen Verfahren S. R-953

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Dr. Heinz-Gerd Horlemann, Herzogenaurach

Strukturelle Änderungen bei der Abgrenzung von Kosten der Lebensführung und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten – Das objektive Nettoprinzip als reine Gefühlssache? S. 433

Schlussanträge in EuGH-Verfahren

6. MwSt-RL Art. 15 Abs. 2

Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen – Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelnder Lieferer – Betrügerisches Verhalten Dritter – Gefälschte Ausfuhrnachweise

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Ján Mazák vom 25.10.2007 – Rs. C-271/06
Netto Supermarkt GmbH & Co. OHG gegen Finanzamt Malchin (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs) S. 441

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

17.10.2007 IV B 7 - S 2800/07/0001.150 Steuersatz für Gewinne EU/EWR-ausländischer Kapitalgesellschaften nach dem Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren; Folgen aus der EuGH-Entscheidung in Sachen „CLT-UFA“ S. 445

29.10.2007 IV B 6 - S 1301-NDL/07/0006 Deutsch-niederländisches Doppelbesteuerungsabkommen; Verständigungsvereinbarung zur Zuordnung des Besteuerungsrechts bei Abfindungen an Arbeitnehmer S. 446

30.10.2007 IV B 2 - S 2139-b/07/0001 Zweifelsfragen zu Ansparabschreibungen nach § 7g Abs. 3 ff. EStG; Benennung des Investitionsjahres, buchmäßiger Nachweis und ermäßigte Besteuerung des Auflösungsgewinns bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG S. 447

ZSteu-Nachrichten

Bundesfinanzhof

31.10.2007 Finanzamt darf die Arbeitsagentur über neben Arbeitslosengeld bezogene Einkünfte informieren – Beschluss vom 04.10.07 – VII B 110/07 (ZSteu 2007, R-947, in diesem Heft) S. 448

31.10.2007 Verwenden von Mieteinnahmen zu Optionsgeschäften löst den Zusammenhang zur Einkunftsart Vermietung und Verpachtung – Urteil vom 18.09.07 – IX R 42/05 (ZSteu 2007, R-945) S. 448

Bundesministerium der Finanzen

22.10.2007 Erbschaftsteuer-DBA-Österreich tritt am 1. Januar 2008 außer Kraft S. 449

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

25.10.2007 Kein Kindergeld für ein Kind mit eigenem Gewerbebetrieb S. 449

Finanzgericht Köln

02.11.2007 Kosten für Arbeitszimmer im eigenen Mehrfamilienhaus unbeschränkt steuerlich abziehbar – Urteil vom 29.8. 2007 (Az.: 10 K 839/04, **ZSteu 2007, R-951, in diesem Heft**) S. 449

Deutscher Bundestag

24.10.2007 Koalition berät über Stichtagsregelung für steuerfreie Veräußerungsgewinne S. 450

SPD-Bundestagsfraktion

30.10.2007 Entfernungspauschale: Regelung zügig überprüfen S. 450

Österreich: Bundesministerium für Finanzen

24.10.2007 Ministerrat beschließt Mittelstandsfinanzierungs- und Abgabensicherungsgesetz 2007 S. 450

Schweiz: Eidgenössisches Finanzdepartement

26.10.2007 Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Kolumbien unterzeichnet S. 451

01.11.2007 Kein Einlenken in der Steuerkontroverse mit der EU S. 451

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

25.10.2007 Privathaushalte als Auftraggeber des Handwerks steuerlich entlasten! S. 451

Europäische Union Brüssel

25.10.2007 Direkte Steuern: Kommission fordert Spanien auf, seine diskriminierenden Steuervorschriften für außerhalb Spaniens ansässige Personen, die in spanischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen eingestellt werden, zu ändern S. 452

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

29.10.2007 Achtung Falle: Teileinspruchsentscheidung S. 452

Institut der deutschen Wirtschaft

29.10.2007 Schwarzarbeiter in der EU – Mindestens 20 Millionen S. 452

Bundesverband deutscher Banken

23.10.2007 Freistellungsaufträge bleiben gültig S. 453

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

24.10.2007 Mehr Geld vom Staat für Sonnenwärme – Bundesumweltministerium verbessert Förderung S. 453

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft

23.10.2007 Der Bundesanzeiger Verlag in Köln als Betreiber des Unternehmensregisters warnt vor Gebührenbescheiden über Eintragungsgebühren für Unternehmen S. 453

Bundesgerichtshof

24.10.2007 Mögliche Strafbarkeit wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen trotz Vorlage einer aufgrund eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens ausgestellten Bescheinigung S. 453

Bundessozialgericht

02.11.2007 Keine Kostenerstattung bei Krankenhausverlegung aus religiösen Gründen S. 454

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

Dr. Heinz-Gerd Horlemann, Herzogenaurach¹

Strukturelle Änderungen bei der Abgrenzung von Kosten der Lebensführung und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten

– Das objektive Nettoprinzip als reine Gefühlssache? –

Gliederung

- 1 Das objektive Nettoprinzip und Kosten der Lebensführung
 - 1.1 Abgrenzung erwerbsbedingte Aufwendungen und Aufwendungen für die Lebensführung
 - 1.2 Aufteilungs- und Abzugsverbot
 - 1.3 Ausnahmen vom Aufteilungs- und Abzugsverbot
 - 1.4 Weitere Abgrenzungsnormen
 - 1.4.1 Abgrenzung von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten und gemischten Aufwendungen (§ 4 Abs. 5, § 9 Abs. 5 EStG)
 - 1.4.2 Nicht abziehbare Schuldzinsen (§ 4 Abs. 4a EStG)
 - 1.5 Zukunftssicherungsbeiträge
- 2 Gesetzgebung in der 16. Legislaturperiode
 - 2.1 Werkstorprinzip bei Fahrten zwischen Wohnung und Erwerbsstätte
 - 2.2 Arbeitszimmer
 - 2.3 Kinderbetreuungskosten
 - 2.4 Steuerberatungskosten
- 3 Sind Kataloge zur Abgrenzung verzichtbar?

1 Das objektive Nettoprinzip und Kosten der Lebensführung

Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird sowohl als Ausfluss aus dem in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gebot der Steuergerechtigkeit im Sinne einer Belastungsgleichheit als auch aus dem Sozialstaatsprinzip hergeleitet. Es beinhaltet wiederum zwei Komponenten, nämlich das objektive und das subjektive Nettoprinzip. Aus dem Prinzip der objektiven Nettobesteuerung des Ein-

kommens folgt, dass alle beruflich bzw. betrieblich veranlassten Aufwendungen auch Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben darstellen. Andererseits dürfen Aufwendungen für die private Lebensführung bei der Einkünfteermittlung generell nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht werden.

1.1 Abgrenzung erwerbsbedingte Aufwendungen und Aufwendungen für die Lebensführung

Betriebsausgaben sind nach § 4 Abs. 4 EStG die durch den Betrieb veranlassten Aufwendungen. Werbungskosten sind zwar nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, also nicht kausal, sondern final definiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind jedoch die beiden Begriffe weitgehend einander angenähert auszulegen; daher liegen Werbungskosten vor, wenn zwischen den Aufwendungen und der jeweiligen Einkunftsart ein Veranlassungszusammenhang² besteht.³

Nach § 12 Nr. 1 EStG dürfen dagegen die Aufwendungen für die Lebensführung des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen nicht abgezogen werden; dies gilt auch für Aufwendungen, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Derartige Aufwendungen verlieren

somit – anders als bei § 4 Abs. 5 EStG – den Charakter als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.⁴



Heinz-Gerd Horlemann

Gleichwohl werden aber bestimmte Kosten der Lebensführung steuermindernd berücksichtigt. Dies setzt voraus, dass diese Aufwendungen ausdrücklich als abziehbar anerkannt werden, was z. B. durch §§ 10, 10a EStG geschieht und durch den Einleitungssatz des § 12 EStG noch hervorgehoben wird⁵ Hier kann ggf. das subjektive Nettoprinzip sogar die Abziehbarkeit von Aufwendungen erfordern.⁶

Soweit bei Aufwendungen eindeutig feststeht bzw. entschieden werden kann, dass sie die Voraussetzungen für den Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug erfüllen oder nicht erfüllen, der Zusammenhang entweder mit der Einkunftsphäre oder mit der Privatsphäre also offenkundig ist, bedarf es keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung, dass die Aufwendungen abziehbar bzw. nicht abziehbar sind. Für Grenzfälle ist aber eine Norm erforderlich; dieser Abgrenzung in Zweifelsfällen dient § 12 Nr. 1 EStG.

1.2 Aufteilungs- und Abzugsverbot

Ein Abzug setzt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁷ voraus, dass der Sachverhalt ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen bzw. betrieblichen Sphäre zuzuordnen ist. Gleiches gilt, wenn die berufliche bzw. betriebliche Veranlassung bei weitem überwiegt und die Befriedigung privater Interessen nicht ins Gewicht fällt und nur von untergeordneter Bedeutung ist. Anderenfalls sind die gesamten Kosten nicht abziehbar, soweit sich nicht ein durch den Beruf bzw. Betrieb veranlasster Teil nach objektiven Maßstäben sicher und leicht abgrenzen lässt.

Zur Begründung beruft sich die Rechtsprechung im Wesentlichen auf § 12 Nr. 1 Satz 2

1 Der Verf. ist Dipl.-Finanzwirt (FH) und Oberregierungsrat an der Landesfinanzschule Bayern in Ansbach und ad personam in die Kommission „Steuergesetzbuch“ der Stiftung Marktwirtschaft berufen; er äußert hier seine persönliche Meinung.

2 Dazu SCHMIDT/DRENECK, EStG, 26. Aufl. 2007, § 9 EStG Anm. 7.

3 Ständige Rechtsprechung seit BFH-Beschluss vom 27.11.1978 GrS 8/77, BStBl 1979 II S. 213.

4 Vgl. dazu LADEMANN/CLAEBEN, EStG, Kommentar, Stand: 152. Lfg., § 12 EStG Anm. 12 m. w. N. (Stand: April 2003).

5 Wegen dieser ausdrücklichen Zuordnung zu den Sonderausgaben hat der BFH-Beschluss vom 01.02.2006 X B 166/05, BStBl 2006 II S. 420, ZSteu 2006, R-142, de lege lata keine ernsthaften Zweifel an der Zuordnung von Rentenversicherungsbeiträgen ab 2005 zu den Sonderausgaben gesehen. Vgl. dazu SÖHN, Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen als Werbungskosten oder Sonderausgaben? FR 2006 S. 905, insbes. S. 912 f.

6 Vgl. dazu die beeindruckende Darstellung von ENGLISCH, Steuerliche Abziehbarkeit existenzsichernder Vorsorgeaufwendungen, NJW 2006 S. 1025, insbes. Abschn. IV. 1. ebenda; dazu Vorlagebeschluss des BFH vom 14.12.2005 X R 20/04, BStBl 2006 II S. 312, ZSteu 2006, R-50, und Urteilsbesprechung von P. FISCHER, Begrenzung des Sonderausgaben-

Schlussanträge in EuGH-Verfahren

6. MwSt-RL Art. 15 Abs. 2

Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen – Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelnder Lieferer – Betrügerisches Verhalten Dritter – Gefälschte Ausfuhrnachweise

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Ján Mazák vom 25.10.2007⁽¹⁾ Rs. C-271/06

Netto Supermarkt GmbH & Co. OHG gegen Finanzamt Malchin

(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs [Deutschland])

I. Einleitung

1. Mit Beschluss vom 2. März 2006 hat der Bundesfinanzhof (Deutschland) dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽²⁾ in der Fassung der Richtlinie 95/7/EG⁽³⁾ (im Folgenden: Sechste Richtlinie), insbesondere zu Art. 15, vorgelegt.

2. Das vorliegende Gericht möchte im Wesentlichen wissen, ob die in Art. 15 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie niedergelegten Regelungen über die Steuerbefreiung bei Ausfuhr in ein Drittland dahin auszulegen sind, dass sie einer Gewährung der Steuerbefreiung im Billigkeitswege durch einen Mitgliedstaat entgegenstehen, wenn zwar die Voraussetzungen für die Befreiung tatsächlich nicht vorliegen, der Steuerpflichtige deren Fehlen aber wegen des betrügerischen Verhaltens der vermeintlichen Abnehmer auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

3. Die Frage stellte sich vor dem Hintergrund, dass polnische Staatsbürger über Jahre hinweg von dem deutschen Supermarkt „Netto“ (im Folgenden: Netto Supermarkt) betrügerisch die

Erstattung von Umsatzsteuer auf Waren, die angeblich aus der Gemeinschaft ausgeführt worden waren, beantragten und gewährt bekamen, indem sie liegengeliebene Kassenbons auf den Parkplätzen, in den Einkaufskörben und den Papierkörben des Supermarkts einsammelten und mit gefälschten Vordrucken und gefälschten Zollstempeln Ausfuhrnachweise nachfertigten.

II. Rechtlicher Rahmen

A. Die Sechste Richtlinie

4. Die für den vorliegenden Fall relevanten Bestimmungen von Art. 15 der Sechsten Richtlinie mit der Überschrift „Steuerbefreiungen bei Ausfuhr nach einem Drittland, gleichgestellten Umsätzen und grenzüberschreitenden Beförderungen“ lauten:

„Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsbestimmungen befreien die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen festsetzen, von der Steuer:

...

2. Lieferungen von Gegenständen, die durch den nicht im Inland ansässigen Abnehmer oder für dessen Rechnung nach Orten außerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden, mit Ausnahme der vom Abnehmer selbst beförderten Gegenstände zur Ausrüstung oder Versorgung von Sportbooten und Sportflugzeugen sowie von sonstigen Beförderungsmitteln, die privaten Zwecken dienen;

Erstreckt sich die Lieferung auf Gegenstände zur Mitführung im persönlichen Gepäck von Reisenden, so gilt diese Steuerbefreiung, wenn

– der Reisende nicht in der Gemeinschaft ansässig ist;

– die Gegenstände vor Ablauf des dritten auf die Lieferung folgenden Kalendermonats nach Orten außerhalb der Gemeinschaft befördert werden;

– der Gesamtwert der Lieferung einschließlich Mehrwertsteuer den Gegenwert von 175 ECU in Landeswährung übersteigt, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 69/169/EWG festgelegt wurde; die Mitgliedstaaten können jedoch auch

Bei Anwendung des Unterabsatzes 2

– gilt als nicht in der Gemeinschaft ansässiger Reisender ein Reisender, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht in der Gemeinschaft befindet. Zur Anwendung dieser Bestimmung gilt als ‚Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort‘ der Ort, der im Reisepass, im Personalausweis oder in jedem sonstigen Dokument eingetragen ist, das in dem Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt, als Identitätsnachweis anerkannt ist;

– wird der Nachweis der Ausfuhr durch Rechnungen oder entsprechende Belege erbracht, die mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft versehen sein müssen.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ein Muster des von ihm für die Erteilung des in Unterabsatz 3 zweiter Gedankenstrich genannten Sichtvermerks verwendeten Stempelabdrucks. Die Kommission leitet diese Information an die Steuerbehörden der übrigen Mitgliedstaaten weiter.“

B. Einschlägiges nationales Recht

5. Die Sechste Richtlinie wurde in Deutschland durch das Umsatzsteuergesetz 1993 (im Folgenden: UStG 1993) umgesetzt.

6. Die Bestimmungen über Mehrwertsteuerbefreiungen bei Ausfuhrumsätzen und gleichgestellten Umsätzen sind in § 4 Abs. 1 Buchst. a und in § 6 UStG 1993 enthalten.

7. Nach § 4 Abs. 1 Buchst. a UStG 1993 sind von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1993 fallenden Umsätzen u.a. die Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG 1993) steuerfrei.

8. Eine Ausfuhrlieferung liegt nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 UStG 1993 vor, wenn bei einer Lieferung der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet, ausgenommen Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG 1993, befördert oder versandt hat und ein ausländischer Abnehmer ist.

9. Gemäß § 6 Abs. 4 UStG 1993 müssen die Voraussetzungen u.a. des Abs. 1 vom Unternehmer nachgewiesen werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer die Nachweise zu führen hat.

1 Originalsprache: Englisch.

2 ABL L 145, S. 1.


3 Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im

dass in Fällen wie dem hier streitigen die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über die Steuerbefreiung bei Ausfuhren in ein Drittland einer Gewährung der Steuerbefreiung im Billigkeitswege durch den Mitgliedstaat nicht entgegenstehen, wenn zwar die Voraussetzungen für die Befreiung nicht vorliegen, der Steuerpflichtige deren Fehlen aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

V. Ergebnis

55. Demnach schlage ich dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ist Art. 15 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern –

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 95/7/EG des Rates dahin auszulegen, dass er einer Gewährung der Steuerbefreiung im Billigkeitswege durch den Mitgliedstaat nicht entgegensteht, wenn zwar die Voraussetzungen der Befreiung nicht vorliegen, der Steuerpflichtige deren Fehlen aber auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. 

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Steuersatz für Gewinne EU/EWR-ausländischer Kapitalgesellschaften nach dem Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren; Folgen aus der EuGH-Entscheidung in Sachen „CLT-UFA“

BMF, Schreiben vom 17. Oktober 2007
IV B 7 - S 2800/07/0001

Der BFH hat mit Urteil vom 9.8.2006 (BStBl I 2007 S. ..., **ZSteu 2006, R-948**) als Reaktion auf das Urteil des EuGH vom 23.2.2006 (CLT-UFA) entschieden, dass der von einer ausländischen EU-Kapitalgesellschaft durch eine Zweigniederlassung im Inland erzielte Gewinn unter Anwendung der Grundsätze der Niederlassungsfreiheit (Art. 43 und 48 EG bzw. vormals Art. 52 und 58 EGV) mit dem Steuersatz zu besteuern ist, der unter vergleichbaren Umständen bei Gewinnen einer inländischen Tochtergesellschaft, die ihre Gewinne voll ausschüttet („Ausschüttungsfiktion“), angewandt würde.

Die Grundsätze des BFH-Urteils sind nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach Maßgabe der folgenden Ausführungen über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden.

1. Geltungsbereich

Die Urteilsgrundsätze sind in allen offenen Fällen von beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften anzuwenden, deren Sitz oder Geschäftsleitung in einem EU/EWR-Mitgliedstaat liegt

2. Steuerbelastung der Betriebsstätten-einkünfte

Die Steuerbelastung für inländische Betriebsstätteneinkünfte von EU/EWR-Kapitalgesellschaften ergibt sich auf der Grundlage des maßgebenden Ausschüttungssteuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen zuzüglich darin nicht enthaltener Betriebsvermögensänderungen im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG a.F., einer zusätzlichen Körperschaftsteuerbelastung auf nichtabziehbare Aufwendungen, der Kapitalertragsteuer auf den als ausgeschüttet geltenden Gewinn und dem maßgebenden Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer.

Sie berechnet sich wie folgt:

Auf das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der darin nicht enthaltenen Betriebsvermögensänderungen im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG a.F. für das laufende Wirtschaftsjahr (z.B. Investitionszulagen) = Bemessungsgrundlage (BMG) ist der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgebende Steuersatz nach § 27 Abs. 1 KStG a.F. (Ausschüttungssteuersatz) anzuwenden (zuzüglich maßgebender Solidaritätszuschlag).

Die Steuerbelastung erhöht sich, sofern im zu versteuernden Einkommen nichtabziehbare Ausgaben i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 4 KStG a.F. enthalten sind. Zu diesen rechnet auch der Solidaritätszuschlag. Die nichtabziehbaren Ausgaben stehen für eine Ausschüttung im Sinne der „Ausschüttungsfiktion“ des BFH-Urteils nicht zur Verfügung. Die Steuererhöhung auf die nichtabziehbaren Ausgaben ergibt sich aus der entsprechenden Spalte der nachfolgend enthaltenden Tabelle. Auf die Ermittlung eines Solidaritäts-

Nach der „Ausschüttungsfiktion“ des BFH-Urteils gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem handelsrechtlichen Betriebsvermögen am Schluss des letzten im maßgebenden Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs der Betriebsstätte und dem handelsrechtlichen Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs als zum Ende des Veranlagungszeitraums ausgeschüttet. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren oder bei Rumpfwirtschaftsjahren gilt der Schluss des Wirtschaftsjahrs als Ausschüttungszeitpunkt.

Der Ausschüttungsbetrag unterliegt - unter Berücksichtigung der Mutter/Tochter/Richtlinie oder eines im Einzelfall maßgebenden Doppelbesteuerungsabkommens – der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgebenden Kapitalertragsteuer für Dividenden.

Für Ausschüttungen im Veranlagungszeitraum 1996 an Gesellschaften, die Muttergesellschaften i.S.d. Mutter/Tochter/Richtlinie sind, gilt der Ausschüttungsbetrag im Hinblick auf § 44d Abs. 1 Satz 3 EStG in der für 1996 geltenden Fassung als anteilig zugeflossen, sofern die beschränkte Steuerpflicht nicht erst im zweiten Halbjahr eintrat; siehe auch Beispiel 2.

Die Steuerbelastung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich unter Berücksichtigung des Betriebsstättensteuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen oder für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000 unter Berücksichtigung des Steuersatzes nach § 23 Abs. 1 KStG auf das zu versteuernde Einkommen ergibt.

Die Gesamtsteuerbelastung einer Betriebsstätte

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 22 7. Nov. 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir. a.D., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle Entscheidungen – veröffentlicht am 24.10.2007 und 31.10.2007 – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze aller BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 24.10.2007:

17.04.2007 IX R 56/06

ESTG / AnFG

Abwehrcosten als nachträgliche Anschaffungskosten

Aufwendungen eines Grundstückserwerbers zur Befriedigung eines den Kaufvertrag nach § 3 Abs. 2 AnFG anfechtenden Gläubigers gehören zu den nachträglichen Anschaffungskosten für das Grundstück.

Originaltext: R-919

24.04.2007 I R 39/04

ESTG / DBA-Niederlande / AO / FGO

Haftung des Veraütungsschuldners gemäß § 50a Abs. 5 EStG: keine Beiladung des Veraütungs-

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

bescheid an, so ist der Vergütungsgläubiger, auf den sich die Inanspruchnahme aus dem Haftungsbescheid bezieht, zu dem finanzgerichtlichen Verfahren nicht notwendig beizuladen (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).

2. Die Haftung des Vergütungsschuldners gemäß § 50a Abs. 5 EStG 1990 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Besteuerungsrecht für die von dem Vergütungsgläubiger erzielten Einkünfte nach Maßgabe des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens dem Ansässigkeitsstaat zusteht und Deutschland daher diese Einkünfte nicht besteuern darf.

3. Ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Einkünften gemäß § 50a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 EStG 1990 n.F. unterliegt im Anmeldezeitraum 1993 dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 EStG 1990 n.F. mit seinen Bruttoeinnahmen. Nur wenn der beschränkt Steuerpflichtige Ausgaben hat, welche unmittelbar mit der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen, aus der die zu versteuernden Einkünfte erzielt worden sind, und wenn diese Ausgaben dem Vergütungsschuldner mitgeteilt werden, sind die Ausgaben bereits im Rahmen des Abzugs- bzw. eines ggf. nachfolgenden Haftungsverfahrens zu berücksichtigen. Soweit § 50a Abs. 4 Satz 5 und 6 EStG 1990 n.F. dies ausschließt, verstößt die Vorschrift gegen Gemeinschaftsrecht und ist sie deswegen in normerhaltender Weise zu reduzieren (Anschluss an EuGH-Urteil vom 3. Oktober 2006 Rs. C-290/04 „Scorpio“, **ZSteu 2006, R-980**, IStR 2006, 743).

Originaltext: R-920

04.07.2007 VIII R 46/06

ESTG

Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen – Steuerschädliche Darlehensverwendung – Darlehenszinsen eines Alleingesellschafters als Werbungskosten

1. Wird ein Darlehen, zu dessen Besicherung Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen eingesetzt werden

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
01.10.2007	VII R 35/06	26.06.2007 ZSteu 2007, R-688	Änderung einer fehlerhaften, bestandskräftigen Anrechnung von Einkommensteuervorauszahlungen – Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts
01.10.2007	VI R 77/05	01.02.2007 ZSteu 2007, R-291	Handwerkerleistungen sind bis einschließlich VZ 2005 keine haushaltsnahen Dienstleistungen i.S. des § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG
01.10.2007	IX R 30/06	10.05.2007 ZSteu 2007, R-565	Kein Ausschluss des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO durch vorläufige Steuerfestsetzung
28.09.2007	XI R 10/06	18.10.2006 ZSteu 2007, R-679	Ein schlüsselfertiges Gebäude errichtender Ingenieur ist gewerblich tätig
27.09.2007	V R 48/05	19.04.2007 ZSteu 2007, R-636	Zur Versteuerung eines sowohl betrieblich als auch privat genutzten PKW
27.09.2007	X R 34/05	12.07.07 ZSteu 2007, R-719	Ermittlungszeitraum für die Einkünfte bei Umstellung von einem unzulässigerweise gewählten abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr
26.09.2007	II R 18/06	18.07.2007 ZSteu 2007, R-768	Sorgfaltspflichten eines Kreditinstituts bei Auszahlung eines Guthabens an im Ausland wohnhaften Erben
26.09.2007	II R 39/05	27.06.2007 ZSteu 2007, R-758	Indexierung des Anfangvermögens bei Berechnung des fiktiven Anspruchs auf Zugewinnausgleich – Vertrauensschutz von Verwaltungsvorschriften
25.09.2007	V E 2/06	31.05.2007 ZSteu 2007, R-624	Einwendungen des Kostenschuldners gegen den Ansatz des Mindeststreitwerts unterliegen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken – Auslegung des Antrags auf Nichterhebung von Kosten als Erinnerung – Keine Abwälzung des mit der Einlegung des Rechtsmittels verbundenen Kostenrisikos auf die Allgemeinheit
25.09.2007	VI R 73/05	24.05.2007 ZSteu 2007, R-547	Arbeitslohn aufgrund Verzichts auf Schadensersatz bei Schadensfahrt unter Alkoholeinfluss und Werbungskostenabzug
25.09.2007	VIII B 50/07	20.06.2007	Zugangsvoraussetzung auch erfüllt bei von der Finanzbehörde mangels näherer Begrün-

Die vollständigen Texte finden Sie in der aktuellen ZSteu-Ausgabe

Bestell-Formular: Letzte Seite

ZSteu 2007, R-542

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers